

Sonja Schoch

**Die Auslegung der Ausnahmetatbestände des
Haager Kindesentführungs-Übereinkommens**

Ein Vergleich der US-amerikanischen
und deutschen Rechtsprechung



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

**Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München**

Band 728

Zugl.: Diss., München, Univ., 2004

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der
Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechanischem
oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Daten-
verarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugs-
weiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2004

ISBN 3-8316-0430-4

Printed in Germany

**Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de**

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	1
KAPITEL 1: RÜCKFÜHRUNGSGEBOT UND AUSNAHMETATBESTÄNDE. 6	
A. BRISANZ DES THEMAS	6
I. Unterschiedliche Entführungssituationen	6
II. Die Sicht der Beteiligten	9
1. Die Sicht des Entführers	9
2. Die Sicht des zurückgebliebenen Elternteils	10
3. Die Sicht des Kindes	11
III. Statistische Daten zu Rückführungen aus USA und Deutschland	12
IV. Terminologie und Grenzen der Untersuchung	16
B. RECHTLICHE AUSGANGSLAGE UND ZIELE DES HKÜ	18
I. Rechtliche Ausgangslage vor In-Kraft-Treten des HKÜ	18
1. MSA	19
2. Autonomes Recht	21
II. Ziele des HKÜ	22
1. Wiederherstellung des status quo ante durch sofortige Rückführung, Art. 1 lit. a HKÜ	24
2. Beachtung bestehender Sorge- und Umgangsrechte in den anderen Vertragsstaaten, Art. 1 lit. b HKÜ	27
3. Generalprävention	28
4. Sorgerechtskompetenz des sachnächsten Gerichts	30
5. Kindeswohl	32
a) Gründe gegen eine konkrete Kindeswohlprüfung	32
b) Verhältnis zu Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention	34
c) Verhältnis zu nationalen (Verfassungs-)Vorschriften	35
d) Stellenwert des Kindeswohls im HKÜ	37
C. GRÜNDE FÜR DIE AUSNAHMETATBESTÄNDE IM HKÜ	39
I. Art. 12 II und III HKÜ	40
II. Art. 13 Ia HKÜ	42
III. Art. 13 Ib HKÜ	45
IV. Art. 13 II HKÜ	46
V. Art. 20 HKÜ	47

D.	AUSLEGUNGSKRITERIEN	49
I.	Grundsätze der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK)	49
II.	Wortlaut	51
III.	Systematik	52
IV.	Teleologie	53
V.	Ergänzende Auslegungsmittel	55
VI.	Rechtsvergleichung	55

KAPITEL 2: DIE AUSNAHMETATBESTÄNDE IM EINZELNEN 57

A.	ART. 12 II HKÜ	57
I.	Entstehungsgeschichte	57
II.	Ablauf der Jahresfrist	60
1.	Fristbeginn	60
a)	Grundsatz	61
aa)	Widerrechtliches Verbringen	61
bb)	Widerrechtliches Zurückhalten	64
b)	Sonderfälle des widerrechtlichen Verbringens	65
aa)	Internationale Entführung folgt auf nationale Entführung (2-stufige Entführungen)	65
bb)	Entführung erfolgt über Drittstaat in Vertragsstaat (2-phasige Entführung über Drittstaat)	68
cc)	Entführung erfolgt über einen Vertragsstaat in einen anderen Vertragsstaat (2-phasige Entführung über Vertragsstaat)	71
c)	Zusammenfassung	71
2.	Fristlauf	72
3.	Fristende	74
4.	Fristberechnung	77
III.	Einleben des Kindes in seine neue Umgebung	78
1.	Zeitpunkt	78
2.	Kriterien	81
a)	Grundsatz	81
b)	Kleinkinder	86
c)	Berücksichtigung des Kindeswillens	88
d)	Aufenthaltswechsel innerhalb des Zufluchtsstaates	89
e)	Entführer hat zu verspäteter Antragstellung beigetragen	91

f) Zusammenfassung.....	92
IV. Darlegungslast	93
V. Ermessen.....	95
VI. Rückgabe	97
B. ART. 12 III HKÜ	99
C. ART. 13 Ia HKÜ	101
I. Entstehungsgeschichte	101
II. Nichtausübung des Sorgerechts, Art. 13 Ia Alt. 1 HKÜ.....	102
1. Verhältnis zu Art. 3 Ib HKÜ.....	103
2. Voraussetzungen der tatsächlichen Ausübung des Sorgerechts.....	105
a) Deutsche Rechtsprechung.....	105
b) US-amerikanische Rechtsprechung	108
c) Stellungnahme.....	111
aa) Autonome Auslegung.....	111
bb) Tatsächliche Ausübung des Sorgerechts.....	112
III. Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung, Art. 13 Ia Alt. 2 HKÜ	115
1. Rechtliche Einordnung der Zustimmung	116
2. Erteilung der Zustimmung.....	118
a) Ausdrückliche Zustimmung.....	118
aa) Unbedingte Zustimmung.....	119
bb) Keine zeitliche Begrenzung der Zustimmung.....	122
b) Konkludente Zustimmung	123
aa) Deutsche Rechtsprechung	123
bb) US-amerikanische Rechtsprechung	124
cc) Zusammenfassung.....	127
c) Passives Verhalten	127
aa) Britische Rechtsprechung.....	128
bb) Sonstige Rechtsprechung	131
cc) Stellungnahme	132
3. Widerruf der Zustimmung.....	133
a) US-amerikanische Rechtsprechung	133
b) Britische Rechtsprechung.....	135
c) Stellungnahme.....	137
IV. Darlegungslast	138
V. Ermessen.....	140
1. Erstinstanzliche Entscheidungen.....	140

VIII

2.	Entscheidungen der höheren Instanzen	142
D.	ART. 13 Ib HKÜ	144
I.	Entstehungsgeschichte	144
II.	Definitionen und allgemeine Auslegungsgrundsätze	146
1.	Schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens	147
2.	Andere unzumutbare Lage	149
3.	Keine Beschränkung auf Gefahr durch Herkunftsstaat	150
4.	Zeitpunkt der Prüfung des Vorliegens einer schwerwiegenden Gefahr	151
5.	Keine generelle Berücksichtigung des Kindeswohls	152
6.	Heranziehung von Kriterien anderer Ausnahmetatbestände (<i>Blondin v. Dubois</i>)	153
7.	Mögliche Sicherungsmaßnahmen am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (<i>Blondin v. Dubois</i>)	159
III.	Fallgruppen	164
1.	Wirtschaftliche Nachteile oder Nachteile für die Ausbildung	164
2.	Rückgabe in (Bürger-)Kriegsgebiete, Gebiete mit Hungersnot oder Seuchen	166
3.	Trennung von dem Entführer	167
a)	Problemstellung	167
b)	Deutsche Rechtsprechung	168
aa)	Ordentliche Gerichte	168
bb)	Bundesverfassungsgericht	173
cc)	Zusammenfassung	177
c)	US-amerikanische Rechtsprechung	179
d)	Weitere Rechtsprechung und Literaturmeinungen	182
e)	Diskussion	185
f)	Lösungsvorschlag	188
4.	Trennung von Geschwistern oder sonstigen Bezugspersonen	191
a)	Deutsche Rechtsprechung	191
b)	US-amerikanische und englische Rechtsprechung	194
c)	Diskussion	196
5.	Strafrechtliche Verfolgung des Entführers	199
6.	Wechsel des Sprach- und Kulturgebiets	202
7.	Aufenthaltsänderung des zurückgebliebenen Elternteils	203
a)	Rückgabeort und Inhalt der Rückgabeanordnung	204
b)	Auswirkungen auf Art. 13 Ib HKÜ	208

8.	Missbrauch oder Misshandlung des Kindes	209
a)	Post-traumatic Stress Disorder ("PTSD") und Nachweisfragen	211
b)	Maß der körperlichen Misshandlung	215
c)	Zusammenfassung	216
9.	Gewalttätigkeiten zwischen den Elternteilen	217
a)	US-amerikanische Rechtsprechung	217
b)	Sonstige ausländische Rechtsprechung	221
c)	Diskussion	223
10.	Zurückgebliebener Elternteil wird strafrechtlich verfolgt	226
11.	Voraussichtlicher Ausgang des Sorgerechtsverfahrens	230
a)	Übertragung des Sorgerechts auf den Entführer sehr wahrscheinlich ..	231
b)	Antragsteller wird keinen Sorgerechtsantrag stellen oder hat das Sorgerechtsverfahren freiwillig beendet	234
c)	Sorgerechtsentscheidung wird vom Herkunftsstaat auf den Entführer übertragen	236
d)	Zusammenfassung	238
12.	Zusammenfassung zu den Fallgruppen	238
IV.	Rückentführungen	239
1.	Terminologie	239
2.	Rechtsprechung des <i>BVerfG</i>	241
3.	US-amerikanische Rechtsprechung	243
4.	Stellungnahme	247
a)	HKÜ-Rückgabeantrag aufgrund der ersten Entführung	248
b)	HKÜ-Rückgabeantrag aufgrund der zweiten Entführung bei doppelter Anhängigkeit	249
c)	HKÜ-Rückgabeantrag aufgrund der zweiten Entführung nach rechtskräftigem Urteil über den ersten Rückgabeantrag	255
d)	Zweiter HKÜ-Rückgabeantrag aufgrund der ersten Entführung bei fehlgeschlagener Rückentführung	256
V.	Beweisfragen	256
1.	Beweismaßstab	257
2.	Beweismittel	258
VI.	Ermessens	260
1.	Undertakings	260
a)	Inhalt von Undertakings	261
b)	Wirkung der Undertakings	263

F.	ART. 20 HKÜ	322
I.	Entstehungsgeschichte	322
II.	Abgrenzung zu Art. 13 HKÜ	324
III.	Grundwerte über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.....	325
1.	Begriff der Grundwerte über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten	326
2.	Begriff der Unzulässigkeit	328
3.	Vereinbarkeit der „ordre-public“-Klausel mit dem summarischen Charakter des HKÜ	329
IV.	Anwendungsfälle	329
1.	Freizügigkeit	330
2.	„Unfares“ Sorgerechtsverfahren	332
a)	Keine Sorgerechtsentscheidung orientiert am Kindeswohl	333
b)	Zuständigkeit religiöser Gerichte für die Sorgerechtsentscheidung.....	337
c)	Verfahrensrechtliche Mängel bei der Sorgerechtsentscheidung am Rückgabeort	338
d)	Gerichte am Rückgabeort lehnen Sorgerechtsentscheidung ab	339
3.	Religiöse Zwänge am Rückgabeort	340
4.	Politische Gefahren am Rückgabeort.....	342
5.	Diskriminierungen am Rückgabeort	346
6.	Dauerhafte Trennung von Kind und Entführer.....	348
7.	Zusammenfassung	351
V.	Darlegungslast	351
VI.	Ermessen.....	352
G.	Schlussfolgerungen zu den einzelnen Ausnahmetatbeständen ..	353

KAPITEL 3: FÖRDERUNG DER EINHEITLICHEN AUSLEGUNG DES HKÜ
 356

A.	HARMONISIERUNG DER AUSLEGUNG.....	356
I.	Internationale gerichtliche Überprüfung.....	356
1.	Schaffung eines internationalen Gerichts.....	357
2.	Europäischer Gerichtshof	358
3.	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	359
4.	Internationaler Gerichtshof.....	362
II.	Meinungsaustausch und Weiterbildungen	363

III. Zuständigkeitskonzentration..... 364
IV. Expertenkommission..... 365
V. Auslegungsvorschläge..... 366
VI. Zusammenfassung..... 368
B. AUSBLICK..... 369

**ANHANG: AUSLEGUNGSVORSCHLÄGE FÜR DIE ANWENDUNG DER
AUSNAHMETATBESTÄNDE DES HKÜ 373**

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS..... 390

RECHTSPRECHUNGSVERZEICHNIS ZUM HKÜ..... 394

LITERATURVERZEICHNIS..... 411

E
K
m
ü
z
u
Fr
so
L
l
D
n
ti
E

D
al
K
m
si
R
ei
w
te
is
si
E
ke
st
ru
du
cl
m
in
cl

1
2
3

Einleitung

Kindesentführungen sind keine neuartige Erscheinung. Schon im Alten Testament wird über den Fall einer Kindesentführung berichtet: König Salomo richtet über den Streit zweier Frauen, die beide behaupten die Mutter desselben Kindes zu sein. Auf Salomos Vorschlag hin, das Kind mit einem Schwert zu zerteilen und jeder der vermeintlichen Mütter eine Hälfte zu geben, bietet eine der beiden Frauen an, zugunsten des Lebens des Kindes auf dieses zu verzichten. Salomo schließt hieraus, dass dies die leibliche Mutter des Kindes sei, die aus wahrer Liebe heraus sein Leben schonen wollte und übergibt ihr das Kind (1. Könige 3, 16-28). Neu ist jedoch der internationale Charakter der Kindesentführungen: Durch die wachsende Mobilität der Bevölkerung ist die Anzahl der gemischt-nationalen Ehen und als deren Kehrseite, die Anzahl von gescheiterten internationalen Partnerschaften und internationalen Kindesentführungen durch einen Elternteil seit dem 2. Weltkrieg stark angestiegen.

Das Auseinanderbrechen einer Beziehung ist für alle Beteiligten, insbesondere aber für die betroffenen Kinder, schmerzhaft. So ist zwar das Recht des Kindes, Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen¹, sowie das Recht der Eltern zur gemeinschaftlichen Pflege und Erziehung ihrer Kinder² anerkannt. In der Praxis sind es jedoch häufig die Eltern selbst, die die Rechte des Kindes oder die Rechte des anderen Elternteils vereiteln. Sind die Eltern nicht mehr in der Lage, eine vernünftige Lösung für sich selbst und ihr Kind zu finden, kann das Kind – wie schon König Salomo feststellte – nicht halbiert werden. Oder mit den Worten von *Prof. Shapira* ausgedrückt: „Frequently a penny-weight of parental love is worth a pound of child custody law“³. Bei mangelnder elterlicher Kooperation sind die Gerichte dazu aufgerufen, über das Sorgerecht nach der Trennung der Eltern zu entscheiden. Ein Sorgerechtsverfahren ist schon auf nationaler Ebene konfliktbelastet. Die Probleme potenzieren sich bei internationalen Sorgerechtsstreitigkeiten. Weite Entfernungen, unterschiedliche nationale Rechte, Kulturunterschiede, Vollstreckungsprobleme und national geprägte Gerichtsentscheidungen machen internationale Sorgerechtskonflikte zu einem undurchdringlichen Dschungel. Nicht selten versuchen Eltern, sich diese Situation zu nutze zu machen und vollendete Tatsachen zu schaffen, indem sie ihr Kind eigenmächtig ins Ausland verbringen. So wird Distanz zum früheren Partner oder zu gerichtlichen Entscheidungen im früheren Aufenthaltsstaat samt deren Vollstreckung

¹ Vgl. z. B. Art. 24 der Charta der Grundrechte der EU, Art. 10 II UN-Kinderrechtskonvention.

² Vgl. z. B. Art. 7 der Charta der Grundrechte der EU, Art. 18 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 8 EMRK.

³ *Shapira*, 214 Rec. des Cours (1989 II), 127, 210.

geschaffen und zugleich die Chance auf eine positive Sorgerechtsentscheidung im Zufluchtsstaat eröffnet.

Ende der 70iger Jahre setzte sich die Auffassung durch, dass zum Schutz der Kinder gegen eigenmächtige Kindesmitnahmen über nationale Grenzen hinaus Mittel gefunden werden müssten: Das Ergebnis ist das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 („HKÜ“). Das HKÜ kann sicherlich allein aufgrund der hohen Anzahl von Vertragsstaaten – derzeit 75⁴ – als erfolgreich angesehen werden. Zudem zwingt es die Vertragsstaaten über ihre Grenzen hinweg zur Zusammenarbeit. Das HKÜ ist heute ein wichtiges Puzzlestück im Rahmen des internationalen Kindschaftsrechts und spätere Übereinkommen, wie das KSÜ, erkennen seine herausragende Bedeutung an. Nach der Grundintention des HKÜ sollen entführte Kinder so schnell wie möglich in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückgebracht werden. Nur aus einer begrenzten, eng umschriebenen Anzahl von Gründen kann sich der Entführer der Anordnung einer Rückgabe des Kindes in den Herkunftsstaat erfolgreich widersetzen. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit diesen als Ausnahmetatbestände bezeichneten Vorschriften und damit den wohl heikelsten und umstrittensten Fällen bei der Anwendung des HKÜ.

Als Ausgangspunkt für die Auslegung der Ausnahmetatbestände dienen in dieser Arbeit die deutsche und US-amerikanische Rechtsprechung. Diese beiden Staaten wurden ausgewählt, da die USA als einer der Staaten gilt, die das HKÜ mustergültig anwenden, das heißt, dass die Gerichte in einem hohen Prozentsatz der Fälle die Rückgabe des Kindes anordnen, während den deutschen Gerichten international vorgeworfen wird, die Ausnahmetatbestände völkerrechtswidrig auszudehnen und zu selten die Rückgabe von Kindern anzuordnen. Zudem ist gerade das Verhältnis zwischen den USA und Deutschland interessant, da viele Kindesentführungen zwischen diesen beiden Staaten erfolgen. So wurde im Jahr 1999 ein Drittel der in Deutschland eingehenden Anträge auf Rückgabe eines Kindes von einem Elternteil in den USA gestellt⁵, umgekehrt erfolgten etwa 10 % der Rückgabebegehren in den USA von Deutschland aus⁶. Über die Anwendung des HKÜ ist es zwischen den USA und Deutschland zu diplomatischen Spannungen gekommen. Den deutschen Gerichte wird vorgeworfen, das HKÜ in zahlreichen Fällen zu verletzen, indem unter Berufung auf Art. 13 HKÜ die Rückgabe von entführten Kindern abgelehnt und entgegen Art. 11 HKÜ die

⁴ Stand September 2004.

⁵ *Permanent Bureau, Statistical Analysis 1999: Länderbericht Deutschland*, S. 1.

⁶ *Permanent Bureau, Statistical Analysis 1999: Länderbericht USA*, S. 2.

Verfahren grundlos verzögert würden. In den USA mündete die Kritik Mitte 2000 in eine Resolution⁷ des amerikanischen Kongresses, die sowohl vom US-Repräsentantenhaus⁸ als auch vom US-Senat⁹ parteiübergreifend einstimmig angenommen wurde¹⁰. Die Resolution beschreibt unter anderem, dass sich insbesondere Deutschland regelmäßig auf Art. 13 HKÜ als Begründung für die Ablehnung der Rückgabe berufen würde, anstatt die Anwendung dieser Vorschrift auf Ausnahmefälle zu beschränken. Der Kongress fordert alle Vertragsstaaten, insbesondere Deutschland, Österreich und Schweden auf, ihren internationalen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen.

Auf Druck dieser Resolution wurde das Thema der internationalen Kindesentführungen auf höchster politischer Ebene zwischen den USA und Deutschland diskutiert: Im Mai 2000 hat die damalige US-Außenministerin Madeleine Albright in einem Gespräch mit dem Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Joschka Fischer, auf Fälle von internationalen Kindesentführungen hingewiesen¹¹. Ebenso hat der damalige US-Präsident Bill Clinton bei seinem Besuch in Berlin im Juni 2000 das Problem der von USA nach Deutschland entführten und nicht zurückgegebenen Kinder bei Bundeskanzler Gerhard Schröder angesprochen¹². Ein Bericht, herausgegeben von der US-amerikanischen *Law Library of Congress*, aus dem Jahr 2000 wirft den deutschen Gerichten vor, zu viele Rückgabeanträge abzulehnen¹³. Eine Untersuchung des *U.S. Department of State* aus dem Jahr 2000 über die Anwendung des HKÜ im Ausland zählt Deutschland zu den Staaten, die das HKÜ nicht in vollem Umfang einhalten¹⁴. Zur Beilegung der Konflikte wurde eine deutsch-amerikanische Expertengruppe eingerichtet, die sich mit dem Thema der entführten Kinder im Verhältnis zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig befasst¹⁵. Die Expertengruppe einigte sich auf Maßnahmen zur Beschleunigung der HKÜ-Rückgabeverfahren in Deutschland¹⁶. Unter anderem wurde vereinbart, umstrit-

⁷ H.R. Con. Res. 293, 106th Cong., S5758 (2000), im Internet abrufbar unter <http://www.thomas.loc.gov>.

⁸ Am 23.5.2000.

⁹ Am 23.6.2000.

¹⁰ Johnson, 33 NYU J.I.L.P. (2000), 125, 148; *Die Welt* vom 8.6.2000 „Was Kinder brauchen“.

¹¹ *Department of State*, Hague Compliance Report 2001, S. 7; *CNN.com* vom 12.5.2000, „Elian Gonzalez spurs interest in international custody cases“.

¹² Interview mit Wolfgang Weitzel, FF 2001, 73, 75; *Department of State*, Hague Compliance Report 2001, S. 7; *United States General Accounting Office*, Report 2001, S. 3.

¹³ *Law Library of Congress*, Report 2000 (*Germany*), S. 62.

¹⁴ „Countries that are not fully compliant“ (*Department of State*, Hague Compliance Report 2000, S. 6f).

¹⁵ Interview mit Wolfgang Weitzel, FF 2001, 73, 75; *Department of State*, Hague Compliance Report 2001, S. 7; *United States General Accounting Office*, Report 2001, S. 3.

¹⁶ Interview mit Wolfgang Weitzel, FF 2001, 73, 75; *Department of State*, Hague Compliance Report 2001, S. 7; *Süddeutsche Zeitung* vom 28.7.2000, S. 6, „Deutschland und USA kooperieren bei Sorgerechtskonflikten“.

tene Fälle innerhalb der folgenden sieben Tage vor Gericht zu bringen. Des Weiteren wurde eine enge Zusammenarbeit zwischen den deutschen und den US-Behörden beschlossen¹⁷. Auf deutscher Seite wurde zudem am 1. Oktober 2000 ein beim Bundesministerium der Justiz angesiedelter „Arbeitsstab zur Beilegung internationaler Konflikte in Kindschaftssachen“ eingerichtet¹⁸, der fachliche und organisatorische Unterstützung bietet. Ziel des Arbeitsstabes ist es, mit den zuständigen Behörden anderer Staaten zusammenzuarbeiten und hierdurch grenzüberschreitende Sorgerechtsstreitigkeiten zu schlichten.

Dabei steht jedoch außer Zweifel, dass weder die deutsch-amerikanische Expertengruppe noch sonstige deutsche Behörden unmittelbaren Einfluss auf die deutschen Gerichte nehmen können. Bundeskanzler Gerhard Schröder sagte in diesem Zusammenhang, dass die Zeiten in denen der deutsche Staat regelmäßig die Entscheidungen der Gerichte ändern würde, glücklicherweise vorbei seien¹⁹. Anders ausgedrückt gilt in Deutschland das Prinzip der Gewaltenteilung, ein Eingriff der Exekutive in die Judikative ist nicht möglich.

Die Wellen der Entrüstung in den USA über die Handhabung des HKÜ in Deutschland haben sich – nicht zuletzt aufgrund des Einsatzes der deutsch-amerikanischen Expertengruppe und des Arbeitsstabes beim Bundesministerium der Justiz – zwischenzeitlich etwas geglättet. In einem Bericht des *United States General Accounting Office* vom April 2001²⁰ mit dem Thema „Changes to Germany’s Implementation of the Hague Child Abduction Convention“ wurden beispielsweise diverse deutsche Initiativen zur Beschleunigung von HKÜ-Rückgabeverfahren²¹, zur Fortbildung von Richtern und zur Zuständigkeitskonzentration²² hervorgehoben. Zur Anwendung der Ausnahmenvorschriften im Rahmen von Rückgabeverfahren wurde lediglich angemerkt, dass die deutschen Gerichte seit September 2000 weniger Ablehnungen auf Art. 13 Ib HKÜ gestützt hätten²³. Der Bericht wirft den deutschen Gerichten jedoch vor, Umgangsrechtsanordnungen häufig nicht zu vollstrecken²⁴. Die Untersuchungen des *U.S.*

¹⁷ *Süddeutsche Zeitung* vom 28.7.2000, S. 6, „Deutschland und USA kooperieren bei Sorgerechtskonflikten“.

¹⁸ Siehe hierzu <http://www.bmj.bund.de>.

¹⁹ *CNN.com* vom 1.6.2000, „Clinton’s European trip moves to Germany“.

²⁰ *United States General Accounting Office*, Report 2001.

²¹ Dass die Initiativen tatsächlich zum Erfolg geführt haben, belegt die deutsche Länderstatistik des Jahres 2002, wonach in etwa 80 % der HKÜ-Rückgabeverfahren vor deutschen Gerichten der 6-Wochen-Zeitraum (vgl. Art. 11 II HKÜ) zwischen Antragseingang bei Gericht und erstinstanzlichem Beschluss eingehalten worden war (*Zentrale Behörde*, Länderstatistik Deutschland 2002).

²² Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-AusführungsG vom 13.4.1999, der § 5 SorgeRÜbkAG abändert: Zuständig ist nunmehr das Familiengericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts.

²³ *United States General Accounting Office*, Report 2001, S. 6.

²⁴ *United States General Accounting Office*, Report 2001, S. 8f.

Department of State über die Einhaltung des HKÜ im Ausland aus den Jahren 2001 und 2003 ordnen Deutschland nunmehr nur noch in die Kategorie der bedenklichen Länder ein²⁵. Die Bedenken beziehen sich insbesondere auf die mangelhafte Vollstreckung von Rückgabebeschlüssen.

Nur am Rande sei angemerkt, dass auch im Verhältnis von Deutschland zu Frankreich und zu Großbritannien Spannungen aufgrund der Anwendung des HKÜ bestehen. Im Oktober 1999 hat sich eine deutsch-französische Mediatorengruppe von deutschen und französischen Parlamentariern konstituiert, die sich regelmäßig trifft, um in konkreten deutsch-französischen Sorgerechtskonflikten vermittelnd tätig zu werden²⁶. Im Verhältnis zu Großbritannien finden seit 1997 regelmäßig anglo-deutsche Richterkonferenzen statt, die sich unter anderem ebenfalls mit der Anwendung des HKÜ auseinandersetzen²⁷.

Ziel dieser Arbeit ist es, in einem ersten Schritt zu den jeweiligen Ausnahmetatbeständen die Rechtsprechung in den USA und Deutschland – deren Unterschiede und Gemeinsamkeiten – zu untersuchen und zu systematisieren sowie in einem zweiten Schritt zu einem Vorschlag für eine übereinkommenskonforme Auslegung der Ausnahmetatbestände zu gelangen. Für den zweiten Schritt wird der Blick zusätzlich auf bemerkenswerte Rechtsprechung der übrigen Vertragsstaaten gerichtet werden. Da sich insbesondere die englische Rechtsprechung in der Vergangenheit als wegweisend herausgestellt hat, wird diese unter den übrigen Vertragsstaaten einen Großteil des Raumes einnehmen.

²⁵ „Countries of Concern“ (*Department of State*, Hague Compliance Report 2001, S. 7f und Hague Compliance Report 2003, S. 10ff).

²⁶ Interview mit *Wolfgang Weitzel*, FF 2001, 73, 75f; *Staudinger*, IPRax 2000, 448, 448f.

²⁷ *Lowe/Perry*, FamRZ 1998, 1073, 1073; *Schulz*, FamRZ 2003, 352, 352.